

## Marktordnung Wochenmarkt

Aufgrund der §§ 5, 51 und 50 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) der §§ 1, 2, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013 S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), der §§ 74, 75 und 76 des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2023 (GVBl. S. 348, 352), der §§ 67, 69 u. 70 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) sowie den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel in der Sitzung am 13. Mai 2025 die nachstehende Satzung „Marktordnung Wochenmarkt; Festlegung weiterer Märkte bzw. Anlass-Events“ beschlossen:

### § 1

#### Marktbereich

- (1) Die Stadt Bruchköbel betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Als Marktplatz für den Wochenmarkt wird der Freie Platz -mit Ausnahme der Bereiche rund um den Brunnen und des Kastanienbaums- und die Hepplergasse bis Einmündung Heeggraben sowie bei Bedarf der Heeggraben von Hepplergasse bis Hauptstraße festgesetzt (siehe Planzeichnung im Anhang). Alternativ kann der Stadtplatz als Marktbereich genutzt werden. Weitere abweichende Marktplätze können vom Magistrat beschlossen werden.
- (3) Im Umkreis von 100 m des festgelegten Marktplatzes ist im Interesse des Marktfriedens und der Verkehrssicherheit der Handel mit Waren aller Art auf öffentlichen Straßen und Plätzen von marktähnlichen Ständen oder vom Wagen aus nicht gestattet. Diese Bezirke gelten zwecks Sicherheit des Marktbetriebes für die Dauer des Wochenmarktes als Marktplatz.
- (4) Der Gemeingebrauch an Wegen, Straßen und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und im Marktbereich liegen, ist an Markttagen während der Betriebszeiten soweit beschränkt, wie es für den Betrieb des Wochenmarktes nach den Bestimmungen dieser Marktordnung erforderlich ist.

### § 2

#### Märkte

In der Stadt Bruchköbel werden abgehalten

- (1) Wochenmarkt
- (2) Optional Genuss-/Abendmärkte

### § 3

#### Markttage und Marktzeiten

- (1) Wochenmarkttag ist der Freitag. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, findet der Wochenmarkt am Tag zuvor statt; ein Genussmarkt fällt dann aus.

- (2) Die Öffnungszeiten des Wochenmarktes sind freitags von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Der sich daran optional anschließende Genuss-/Abendmarkt kann freitags bis 20:00 Uhr stattfinden. Hiervon abweichende Öffnungszeiten können vom Magistrat bestimmt werden.
- (3) Der Abbau und die Räumung des Wochenmarktes durch die Marktbesucher hat spätestens bis 15:00 Uhr zu erfolgen.  
Die Räumung des Abend-/Genussmarktes hat spätestens bis 21:00 Uhr zu erfolgen.

#### § 4

##### Marktbeschickung

- (1) Mit der Anfahrt zum Marktplatz und dem Aufbau der Stände darf frühestens um 06:00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten müssen bei Marktbeginn beendet sein. Später eintreffenden Marktbeschickern kann der Zutritt zum Marktplatz untersagt werden.
- (2) Nach dem Aufbau muss der Wochenmarkt mit Ausnahme der vorschriftsmäßigen Verkaufswagen von sämtlichen Fahrzeugen einschließlich evtl. Anhänger geräumt sein. Die Abstellplätze für Fahrzeuge der Wochenmarktbesucherinnen und Wochenmarktbesucher können jeweils vom Magistrat (Ordnungsbehörde) bestimmt werden.

#### § 5

##### Rahmen des Warenangebotes

Gegenstände des Wochenmarktes sind gemäß § 67 der Gewerbeordnung

- (1) Lebensmittel im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke, es sei denn, diese stammen aus selbstgewonnenen Erzeugnissen,
- (2) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
- (3) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (4) Bei dem Verkauf artengeschützter Pflanzen und Pilze sind Herkunftsnachweis bzw. Genehmigung mitzuführen und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzuzeigen.
- (5) Andere Waren dürfen nicht ausgelegt, feilgeboten und verkauft werden. Weitere Ausnahmen kann der Magistrat im Rahmen des § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung zulassen.

#### § 6

##### Standplätze, Marktzulassung, Marktausschluss

- (1) Zugelassen zum Wochenmarkt kann jedermann werden, der Waren im Sinne des § 5 anbietet.
- (2) Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (3) Die Stadt erteilt Zulassungen auf Antrag für
  - a) einzelne Tage (Tageserlaubnis)
  - b) einen bestimmten Zeitraum
  - c) auf DauerDie Zulassung ist schriftlich zu beantragen.

- (4) Die Zulassung und die Zuweisung der Marktstände erfolgt nach marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehalten eines bestimmten Standplatzes.
- (5) Die Zulassung ist nicht übertragbar. Es ist nicht zulässig, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder Dritten zu überlassen.
- (6) Die Zulassung zum Markt kann aus sachlichen Gründen versagt werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht. In diesem Fall kann eine Bewerberin/ein Bewerber in eine Warteliste aufgenommen werden.
- (7) Die Stadt kann die Zulassung widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - a) der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
  - b) das Marktgelände ganz oder teilweise für die Erfüllung anderer öffentlicher Aufgaben oder für notwendige Baumaßnahmen benötigt wird,
  - c) die zugelassene Markthändlerin/der zugelassene Markthändler wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstößt,
  - d) die fälligen Marktgebühren nicht gezahlt werden,
  - e) gegen Anordnungen der Stadt verstoßen oder den Anweisungen der Marktaufsicht nicht Folge geleistet wird.

## § 7

### Firmenschilder

- (1) Die Markthändlerinnen/Markthändler haben an ihren Verkaufsständen gut sichtbar den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie die Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Markthändlerinnen/Markthändler, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (2) Das Anbringen von anderen als in Ziffer 1 genannten Schildern, Anschriften sowie Werbung ist innerhalb der Verkaufseinrichtung nur gestattet, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb der Markthändlerin/des Markthändlers in Verbindung steht.

## § 8

### Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen und Verkaufsstände zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden. Auf dem Boden liegende Kabel sind mit geeigneten Einrichtungen (Kabelmatten) zu sichern.
- (3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass es nicht zu einer Beschädigung der Marktoberfläche kommt.
- (4) Das Abstellen von Gegenständen aller Art ist in den Gängen und Durchfahrten des Marktgeländes verboten.

## § 9

### Sauberkeit auf dem Markt

- (1) Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktgeländes ist verboten. Die Markthändlerinnen und Markthändler sind für die Reinhaltung ihrer Stände und der ihnen zugewiesenen Plätze sowie der davorgelegenen Gehwege und Durchgänge verantwortlich. Abfälle und verdorbene Lebensmittel dürfen nicht auf den Wochenmarkt gebracht werden. Die Markthändlerinnen und Markthändler sind verpflichtet, alle Abfälle nach Beendigung des Marktes mitzunehmen und haben dafür Sorge zu tragen, dass Papier und anderes Material nicht verweht wird.
- (2) Das Marktgelände wird nach Beendigung des Marktes durch die Stadt gereinigt.

## § 10

### Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung

- (1) Jede Störung des Marktfriedens, der Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt ist verboten.
- (2) Auf dem Wochenmarkt ist ferner verboten:
  - a) Betteln und Hausieren,
  - b) Hunde oder andere Tiere frei umherlaufen zu lassen oder sie so zu führen, dass sie mit Lebensmitteln in Berührung kommen können.
  - c) Fahrräder oder andere sperrige Fahrzeuge, ausgenommen Kinderwagen, Rollatoren oder ähnliche Hilfsmittel auf dem Marktplatz mitzuführen oder dort abzustellen.
  - d) Das Verteilen von politischen Werbeschriften und Flugblättern sowie die Abhaltung von Versammlungen und Demonstrationen auf dem Marktgelände sowie der Einsatz von Megafonen oder sonstigen Lautsprecheranlagen.

## § 11

### Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Markthändlerinnen/Markthändler sowie Besucherinnen/Besucher des Wochenmarktes sind mit dem Betreten des Marktgebietes den Bestimmungen dieser Satzung sowie sämtlichen in Abänderung oder in Ergänzung dieser Satzung erlassenen Anordnungen unterworfen und haben den Weisungen der Marktaufsicht Folge zu leisten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisauszeichnungsverordnung, des Lebensmittelgesetzes, der einschlägigen Hygieneverordnungen sowie des Baurechts sind zu beachten.
- (2) Jede Markthändlerin/jeder Markthändler hat sich so zu verhalten und auf den Zustand seiner Sachen zu achten, dass es nicht zu Schädigungen, Gefährdungen oder mehr als nach den Umständen unvermeidbaren Behinderungen oder Belästigungen kommt.
- (3) Die Markthändlerinnen und Markthändler sind verpflichtet, den Anordnungen und Weisungen der Marktaufsicht unverzüglich Folge zu leisten und ihr Personal zur Befolgung solcher Anordnungen und Weisungen anzuhalten.
- (4) Die Markthändlerinnen und Markthändler sind verpflichtet, auf vermeidbare Einweg-Kunststoffprodukte zu verzichten.

## § 12

### Ausschluss

- (1) Verstöße gegen diese Satzung können mit befristetem oder dauerndem Ausschluss geahndet werden. Über den Ausschluss entscheidet in jedem Falle der Magistrat. Der Ausschlussbescheid muss schriftlich erteilt, begründet und mit Rechtsmittelbelehrung versehen werden.
- (2) Der Magistrat kann vom Betreten einzelner oder aller Märkte weiterhin ausschließen:
  - a) Personen, die in begründetem Verdacht stehen, dass sie den Marktbereich zur Begehung von strafbaren Handlungen aufsuchen,
  - b) Personen, die wegen Zuwiderhandlungen gegen Weisungen und Anordnungen der Marktaufsicht erfolglos verwarnet wurden,
  - c) Personen, die den Marktverkehr stören.
- (3) Vom Markt verwiesene Personen dürfen den Markt auch nicht betreten, um unbestimmte Aufträge auszuführen.

## § 13

### Haftpflicht für Schäden und Versicherung

- (1) Das Betreten der Marktanlage geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Schäden der Marktbenutzerinnen und Marktbenutzer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Jede weitere Haftung der Stadt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen. In gleicher Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktgebietes abgestellte Fahrzeuge mit und ohne Waren ausgeschlossen.
- (2) Mit der Platz- und Standvergabe übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Marktbesitzerinnen und Marktbesitzern eingebrachten Waren und Geräte.
- (3) Die Marktbesitzer und Marktbesitzerinnen haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer eigenen Pflichten sowie aus der Vernachlässigung der Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.

## § 14

### Gebühren

Für die Benutzung der Marktanlagen und deren Einrichtungen wird eine Gebühr nach der Marktgebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

## § 15

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Marktordnung sowie den Anordnungen und Weisungen der Marktaufsicht zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

- (3) Die Befolgung der im Rahmen dieser Marktordnung erlassenen Verwaltungsverfügung kann durch Ersatzvornahme oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 74 – 76 des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.
- (4) Soweit Strafen oder Ordnungswidrigkeiten nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Bestimmungen unberührt (§ 149 Abs. 1 Ziffern 6 der Gewerbeordnung).

### § 16

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung zur Regelung des Marktwesens der Stadt Bruchköbel (Marktordnung)“ vom 08.05.1984 außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ausgefertigt:

Bruchköbel, den 20.05.2025

Der Magistrat der Stadt Bruchköbel

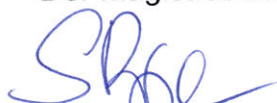
  
Sylvia Braun  
Bürgermeisterin



Die vorstehende Satzung ist durch Veröffentlichung im Hanauer Anzeiger am **14. Juni 2025** öffentlich bekannt gemacht worden.

Bruchköbel, den **16. Juni 2025**

Der Magistrat der Stadt Bruchköbel

  
Sylvia Braun  
Bürgermeisterin

